



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
zH Herrn Mag Manfred Pallinger
Leiter der Sektion IV
Stubenring 1
1010 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

| | | | | | | | |
|-------------|---------------|----------------|-----|---------------|-----|---------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel | 501 65 | Fax | 501 65 | Datum |
| BMASK- | SP-GSt | Mag.a Chlestil | DW | 2729 | DW | | 02.02.2010 |
| 40101/0009- | | Dr.in Filipič | | | | | |
| IV/ | | | | | | | |

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderten-einstellungsgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden sowie Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Kon-sumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (BAK) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes sowie des Entwurfes der Einschätzungsverordnung und nimmt wie folgt Stellung:

Das Wichtigste im Überblick:

- Das Vorhaben, die alte Richtsatzverordnung zur Einschätzung des Grades einer Behin-derung durch eine zeitgemäße Neuregelung zu ersetzen wird unterstützt.
- Als positiv erachtet wird ua, dass die Anlage zur Einschätzungsverordnung systema-tisch, gut gegliedert und übersichtlich gestaltet ist und dass psychische Beeinträchti-gungen mehr als bisher Berücksichtigung finden.
- Zur inhaltlichen Ausformung wird vor allem angeregt
 - in höherem Maß auf messbare Kriterien zu setzen und die Beurteilungsspannen weiter zu verringern,
 - einzelne Rahmensätze zu erhöhen,
 - erforderlichenfalls eine umfassende Gesamtbeurteilung unter Mitberücksichtigung sozialer Komponenten sicher zu stellen,
 - die Übergangsbestimmungen zu erweitern.
- Angeregt wird auch, im weiteren Umsetzungsprozess die Behindertenverbände und weitere Fachgesellschaften verstärkt einzubinden.

Zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme:

1. Allgemeines

Der BAK als gesetzliche Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen ist es ein besonderes Anliegen, dass Menschen mit Behinderung möglichst ohne Einschränkungen und selbstbestimmt am beruflichen und sozialen Leben teilhaben können. Ganz entscheidend ist dabei der Zugang zum Arbeitsmarkt. Gerade die Situation am Arbeitsmarkt ist jedoch eine besonders schwierige: die Erwerbseinbindung von Menschen mit Behinderung ist vergleichsweise schlecht und die Arbeitslosigkeit überproportional hoch, zudem sind die Betroffenen mit mannigfaltigen Barrieren und Diskriminierungen konfrontiert.

Seit vielen Jahren besteht das Vorhaben, die vor 40 Jahren in Kraft getretene Richtsatzverordnung zur Einschätzung des Grades einer Behinderung durch eine zeitgemäße Richtsatztabelle neu zu gestalten. Die BAK begrüßt und unterstützt die nun bevorstehende Umsetzung dieses Vorhabens. Damit sollen weitere positive Wirkungen in der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erzielt werden.

Für viele Menschen mit Behinderung sind sowohl kontinuierliche und sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze als auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Förderungen und Begünstigungen essentiell, weil sie oft erst durch das Zusammenwirken dieser Faktoren die Möglichkeit haben, selbstbestimmt ihren Lebensunterhalt aufbringen zu können. Erst damit kann die volle Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht werden, wie dies in der auch von Österreich ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung vorgesehen ist.

Die Neugestaltung der alten Richtsatzverordnung mit ihrer Anlage stellt in diesem Zusammenhang ein überaus wichtiges Steuerungsinstrument dar, sind doch an den festgestellten Grad der Behinderung wesentliche Fördermöglichkeiten und Begünstigungen sowie weitreichende arbeits- und steuerrechtliche Konsequenzen geknüpft. Das gilt für Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung (Entgelt-, Integrations-, Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe, Förderung der Kosten für die behinderungsgerechte Adaptierung von Arbeitsplätzen usw) ebenso wie für Begünstigungen, die InhaberInnen eines Behindertenpasses in Anspruch nehmen können. Im Falle eines aufrechten Arbeitsverhältnisses besteht ab einem festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 % ein besonderer Kündigungsschutz. Auch die Inanspruchnahme von Steuerfreibeträgen bzw Steuerabsetzbeträgen und Teilnahmemöglichkeiten an spezifischen (arbeitsmarktpolitischen) Projekten sind an einen bestimmten Grad der Behinderung gebunden.

Unzureichende Regelungen zur Einschätzung des Grades der Behinderung können sich folglich für Menschen mit Behinderung gleich auf mehreren Ebenen nachteilig auswirken. Folglich erfolgt die Stellungnahme der BAK nicht allein aus einem juristischen Blickwinkel, eingeflossen sind auch Anregungen von MedizinerInnen (uA aus der ARGE ÄrztInnen im ÖGB) und PsychologInnen.

Mit der geplanten Einschätzungsverordnung werden die Kriterien für die Einschätzung des Grades der Behinderung neu festgelegt. Die bereits angesprochene UN-Konvention über die Rech-

te von Menschen mit Behinderungen schließt bei der Umschreibung von Behinderung auch soziale Aspekte mit ein. Laut den Erläuterungen orientiert sich die neue Einschätzungsverordnung an der ICD10 Klassifikation (International Classification of Diseases) der WHO. Zu beachten ist aber, dass die WHO eine weitere Klassifikation erarbeitet hat (ICF – International Classification of Functioning, Disability and Health), die sich ausdrücklich auch mit der sozialen Dimension von Behinderung auseinandersetzt. Wir halten es für geboten, dass entsprechend der Empfehlung der WHO auch diese Klassifikation in der Einschätzungsverordnung Berücksichtigung findet.

2. Forderungen

2.1. Zur Anlage zur Einschätzungsverordnung

Vorweg möchten wir festhalten, dass der vorgelegte Entwurf der Anlage zur Einschätzungsverordnung systematisch, gut gegliedert und übersichtlich erscheint und in dieser Hinsicht als positiv einzustufen ist.

Inhaltlich ersuchen wir um Berücksichtigung folgender Anregungen:

- Verstärktes Anführen von messbaren Kriterien

Es gibt Krankheiten und Funktionsbeeinträchtigungen, die durch objektive Kriterien relativ gut messbar sind bzw ist messbar, welche Leistungen eine betroffene Person erbringen kann. Bei anderen Einschränkungen ist dies nicht der Fall. Wo es aber messbar ist, sollen diese Kriterien angeführt werden, was unserer Einschätzung nach im vorgelegten Text nicht immer der Fall ist. Wir regen daher an, vermehrt Augenmerk auf diese messbaren Kriterien zu legen. Dies würde die Einschätzungsmodalitäten transparenter und nachvollziehbarer machen. Besonderes Augenmerk ist auch auf die psychischen Beeinträchtigungen zu legen. Positiv ist, dass psychische Erkrankungen vermehrt in der neuen Einschätzungsverordnung berücksichtigt werden. Da diesbezüglich nun vieles neu ist, erscheint es uns wichtig möglichst genau anzuführen, mit welchen Tests die Beeinträchtigungen oder Entwicklungsstörungen etc zu messen sind und auf welchen Normwerten basierend die prozentuelle Einstufung vorgenommen wird. Angeregt wird in diesem Zusammenhang auch eine begleitende Evaluierung der Wirkungen, um allenfalls erforderliche Korrekturen möglichst rasch vornehmen zu können.

- Verringerung der Spannen

Es fällt auf, dass in der Einschätzungsverordnung die Spannen zum Teil noch sehr weit sind. Dies kann in der Praxis zu Ungerechtigkeiten führen. Die Einschätzung hängt unserer Einschätzung nach noch immer in zu hohem Maß vom/von der GutachterIn ab.

- Erhöhung von Rahmensätzen

Positiv ist, dass es beispielweise für Menschen mit Augenleiden zu einer Verbesserung bei der Einstufung kommt. In einigen Punkten sind allerdings auch deutlich niedrigere Rahmensätze als

bisher vorgesehen. Dies kann nur teilweise mit besseren medizinischen Behandlungsmethoden erklärt werden und ist in manchen Fällen nicht nachvollziehbar. So führen zB Funktionseinschränkungen des Kniegelenks nach der derzeit geltenden Richtsatzverordnung zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von max 80 Prozent, im vorliegenden Entwurf ist demgegenüber nur mehr eine maximale Einschätzung von 50 % vorgesehen, eine Einschränkung, die unserer Meinung nach sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Weitere Beispiele: Haut, Punkt 1. Malignes Melanom: Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei Melanometastasen bei unbekanntem Primärtumor bloß ein Grad von mindestens 50 % vorgesehen ist. Endokrines System, 09.02.04 Insulinpflichtige Diabetes mellitus: Bei instabiler Stoffwechsellage scheint ein Grad von 50-60 % jedenfalls zu gering.

Zu beachten ist, dass durch geringere Einschätzungen bei gleicher Behinderung eine Schlechterstellung im Vergleich zum geltenden Recht entstehen kann. In Anbetracht der vielen negativen Folgewirkungen, die für behinderte Menschen dadurch entstehen können, sollte das nach Auffassung der BAK auf ganz klar begründbare Fälle begrenzt sein.

Zu den psychischen Krankheiten wurde bereits auf den positiven Aspekt hingewiesen, dass diese in höherem Maß als bisher Berücksichtigung finden sollen. Anzumerken ist dazu, dass bisher Defizite nicht nur bei der Erfassung psychischer Erkrankungen, sondern auch bei der Höhe ihrer Einstufung gegeben waren. Die langjährige Erfahrung mit der bisher bestehenden Einschätzungspraxis hat gezeigt, dass die Höhe der Einstufung bei psychischen Erkrankungen, insbesondere bei kognitiven Leistungsstörungen, im Vergleich zur Höhe der Einstufung auf Grund anderer Behinderungen vielfach als zu niedrig empfunden wurde. Vorgeschlagen wird, höhere Rahmensätze anzusetzen.

- Berücksichtigung aller Funktionsbeeinträchtigungen

Sicher zu stellen ist, dass ein Grad der Behinderung auch bei Funktionseinschränkungen auf Grund von Erkrankungen oder Beeinträchtigungen, die nicht explizit in der Anlage zur Einschätzungsverordnung enthalten sind, festgestellt werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, § 2 Abs 1 der Einschätzungsverordnung so zu ergänzen, dass in diesen Fällen feste Sätze oder Rahmensätze einer in der Anlage enthaltenen vergleichbaren Erkrankung heranzuziehen sind.

- Sicherstellung einer umfassenden Gesamtbegutachtung unter Berücksichtigung der sozialen Komponente

Nicht in allen Fällen ist es ausreichend, wenn nur medizinische Sachverständige die Einschätzung des Grades der Behinderung vornehmen (§§ 2 und 4 Einschätzungsverordnung, § 14 Abs 2 Entwurf BEinstG). Bei Beurteilung der psychischen Störungen beispielsweise sollten klinisch-psychologische Sachverständige zur Einschätzung hinzugezogen werden. Auch die Berücksichtigung der sozialen Dimension einer Behinderung sollte ermöglicht werden. In entsprechenden Fällen sollte bei der Festlegung des Grades der Behinderung eine umfassende Gesamtbegutachtung erfolgen, an der neben den medizinischen Sachverständigen auch ExpertInnen aus dem Sozialbereich sowie Klinische PsychologInnen mitwirken.

- Berücksichtigung von zwei oder mehreren Funktionseinschränkungen unabhängig vom Erreichen eines Mindestgrades der Behinderung, wenn die einzelnen Einschränkungen gemeinsam zu einer höheren Gesamtbeeinträchtigung führen

Für den Fall, dass mehrere funktionelle Einschränkungen oder Erkrankungen vorliegen, sollte sicher gestellt werden, dass eine Gesamtbetrachtung der Behinderungen und ihrer Auswirkungen vorgenommen wird (§ 3 der Einschätzungsverordnung). Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 % bleiben dabei dem Entwurf zufolge außer Betracht, sofern diese im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine „wesentliche Funktionsbeeinträchtigung“ verursachen (§ 3 Einschätzungsverordnung, §§ 14 Abs 2 und 27 Abs 1 und 1a Entwurf BEinstG, §§ 41 Abs 1 und 55 Abs 4 BBG). Zu dieser bereits im geltenden § 27 Abs 1 BEinstG gleichermaßen normierten Regelung ist kritisch anzumerken, dass nicht definiert ist, wann eine „wesentliche Funktionsbeeinträchtigung“ im Sinne dieser Bestimmung vorliegt. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass etliche Rahmensätze in der neuen Einschätzungsverordnung tendenziell geringer festgesetzt sind und damit die in Frage stehende Regelung in Zukunft noch bedeutsamer werden dürfte als bisher.

Wir schlagen vor, eine Regelung dergestalt zu treffen, dass zwei oder mehrere Einschränkungen unabhängig vom Erreichen eines bestimmten Mindestgrades dann eine Erhöhung des Grades der Behinderung bewirken, wenn die einzelnen Einschränkungen gemeinsam zu einer Gesamtbeeinträchtigung ab 20 % führen.

2.2. Zur weiteren Vorgehensweise

- Verstärkte Einbindung von Behindertenverbänden und weiteren Fachgesellschaften

Vieles spricht dafür, dass in die vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung der neuen Einschätzungsverordnung primär (medizinische) BegutachterInnen eingebunden waren, die dieses Regelwerk später im Rahmen ihrer begutachtenden Tätigkeit anzuwenden haben. Wir regen an, dass in der weiteren Arbeit zur endgültigen Formulierung der Einschätzungsverordnung verstärkt auch andere Gruppen einbezogen werden, insbesondere

- VertreterInnen der Menschen mit Behinderung: Die Verbände verfügen über großes Spezialwissen und haben ein besonderes Verständnis für Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung.
- maßgebliche Fachgesellschaften: In den Erläuterungen zur Einschätzungsverordnung wird angeführt, dass Expertisen einzelner (medizinischer) Fachgesellschaften eingeholt wurden. Die Fachgesellschaften, die befasst waren, werden angeführt. Anzumerken ist, dass maßgebliche Fachgesellschaften fehlen und auf ihr spezifisches Fachwissen nicht verzichtet werden sollte.

2.3. Ausreichender Schutz durch Übergangsbestimmungen

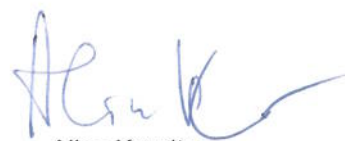
Die Übergangsbestimmungen sollten gewährleisten, dass es bei Neuanträgen auf Festsetzung des Grades der Behinderung aufgrund der neuen Kriterien zu keiner Verschlechterung des bisher festgestellten Grades der Behinderung kommt, sofern eine maßgebliche Verbesserung des Gesundheitszustandes nicht eingetreten ist. Ein Schutz bloß für 3 Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung (§ 27 Abs 1 und 2 Entwurf BEinstG, § 55 Abs 4 und 5 Entwurf BBG) ist uE hierfür nicht ausreichend. Damit könnten betroffene Menschen davon abgehalten werden, Neufestsetzungsanträge zu stellen, was nicht die Intention des Gesetzgebers sein kann.

Festgelegt werden sollte, dass durch das Inkrafttreten der Einschätzungsverordnung ein rechtskräftig festgestellter Grad der Behinderung nicht berührt wird. Bei Neufestsetzungsanträgen und bei von Amts wegen durchgeführten Nachtuntersuchungen soll zumindest der festgestellte Grad der Behinderung unberührt bleiben, sofern keine maßgebliche Verbesserung des Gesundheitszustandes eingetreten ist.

Die BAK ersucht, die Anregungen im weiteren Gesetzwerdungsprozess zu berücksichtigen.



Herbert Tumpel
Präsident



Alice Kundtner
iV des Direktors